

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

18 (28.3.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 18.

Mittwoch, den 28. März

1917.

An- und Verkauf von Großvieh zu Nut- und Zuchtzwecken betreffend.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß Zucht- und Nutvieh ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens an- und verkauft wurde. Wir bringen daher die maßgebenden Vorschriften nachstehend nochmals zum Abdruck und bemerken, daß wir künftig jede Zuwiderhandlung unmissverständlich strafrechtlich verfolgen werden. Gendarmerie, Polizei, Feld- und Waldwachtpersonal ist streng angewiesen, jeden Viehtransport zu kontrollieren und Tiere, die ohne Erlaubnischein befördert werden, zu beschlagnahmen.

Vierstehende der Viehaukäufer des Kommunalverbands berechnen zum Transport, ebenso wie die Bescheinigungen der Bürgermeisterei.

Durlach, den 22. März 1917.
Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 2. September 1916)

Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 4 unserer Verordnung vom 25. Mai 1916, die Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146) erhält folgende Fassung:

Der Kauf und Verkauf von Großvieh zu Nut- und Zuchtzwecken — frischmilkende Kühe, hochtragende Kühe und Kalbinnen, Zugschweine, Jungstiere und Jungschweine (Einstellvieh) — unmittelbar von Landwirt zu Landwirt ist innerhalb des Landes allgemein gestattet. Der Kauf kann auch im Auftrag von Landwirten durch Vermittlung solcher landwirtschaftlicher Vereinigungen oder Händler erfolgen, welche Mitglieder des Badischen Viehhändlerverbandes sind, wenn hierbei die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 beachtet werden.

Der Besteller muß seinem Beauftragten einen Bestellschein übergeben, welcher mit der Bescheinigung des Bürgermeisters des Bestimmungsorts darüber versehen ist, daß das anzukaufende Tier in der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Nutzwecken erforderlich ist. Den Bestellschein hat der Beauftragte vor dem Kauf dem Verkäufer vorzulegen.

Nach erfolgtem Kauf hat der Käufer den Bestellschein nebst einer Abschrift der gemäß § 8 der Satzung des Badischen Viehhändlerverbandes dem Vorstand des Verbandes einzureichenden Anzeige beim Bürgermeisteramt des bisherigen Standortorts des Tieres zu übergeben, welcher dem Beauftragten eine Bescheinigung über die Zulässigkeit des Kaufs unter Bezeichnung des gekauften Tieres und unter Verfüzung von Name, Stand und Wohnort des Bestellers ausstellen und dem Kommunalverband Anzeige erstatten wird. Die Bescheinigung des Bürgermeisteramts hat der Beauftragte bei dem Transport des Tieres bei sich zu führen.

Die auf diese Weise erworbenen Tiere dürfen nur an den Besteller und nur zum Einstandspreis zuzüglich des nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Handelszuschlags verkauft werden. Nimmt der Besteller das Tier nicht an, was durch bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachzuweisen ist, so darf der Verkauf nur an sonstige Landwirte, nicht aber an Händler erfolgen.

Dem Käufer des Tieres sind von dem Beauftragten die bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen (Absatz 3 und gegebenenfalls auch Absatz 4) auszuhandigen.

Soll Zucht- und Nutvieh für Wirtschaften gekauft werden, die ihren Betrieb außerhalb des Großherzogtums haben, so muß zunächst die vorgeschriebene Genehmigung der Fleischversorgungsstelle zur Verbringung der anzukaufenden Tiere nach außerbadischen Orten nachgesehen werden. Im Falle der Erteilung der Genehmigung kann die Fleischversorgungsstelle für den Kauf bestimmte Bezirke zuweisen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1916.
Großh. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.

(Vom 2. März 1917.)
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die im § 1 Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1324) für Zuckerrüben vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pf. erhöht.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu niedrigeren als den nach Abs. 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu dem Mindestpreis abgeschlossen. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 2.
Der im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 festgesetzte Preis für Rohzucker wird auf 22 Mt. erhöht.

§ 3.
Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehrlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie von Topinamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster, nachzufragen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerrüben- oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 14. März 1917.)

Rohleuerversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.
Die in unseren Verordnungen vom 3. und 16. Februar 1917, Rohleuerversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29 und 40), getroffenen Vorschriften über die Schließung der Galt-, Speise- und Erntewirtschaften — einschließlich der Kaffees und Er-

frischungsräume von Konditoreien — sowie der Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, werden aufgehoben.

§ 2.

Die in § 1 Absatz 1 unserer Verordnung vom 3. Februar 1917 vorgeschriebenen Anzeigen der Kohlenhandlungen sowie der Kohlen beziehenden Vereinigungen des Landes sind bis zum 21. April 1917 einschließlich nur noch jeweils am Samstag und von da an am 1. und 15. jeden Monats zu erstatten. Das Landespreisamt ist befugt, die häufigere Erstattung der Anzeigen anzuordnen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.: Weingärtner. Dr. Schöhl.

Verordnung.

(Vom 4. März 1917.)

Die Ablieferung von Fett aus Hauschlachtungen betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer eine Hauschlachtung von Schweinen vornimmt, ist verpflichtet, sofort nach Vornahme der Hauschlachtung einen Teil des bei der Schlachtung erzielten rohen Fettes in guter Beschaffenheit an den Kommunalverband oder an die von diesem bezeichnete Stelle abzuliefern. Die abzuliefernde Menge bemisst sich nach dem Schlachtgewicht des Tieres, welches gemäß § 11 unserer Verordnung vom 28. September 1916, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 286), durch den Fleischbeschauer amtlich festgestellt worden ist. Es sind abzugeben:

- 1. bei einem Schlachtgewicht bis zu 120 Pfund 1 Pfund Fett,
- 2. bei einem Schlachtgewicht von 120 bis 150 Pfund 2 Pfund Fett,
- 3. bei einem Schlachtgewicht von 150 bis 180 Pfund 3 Pfund Fett,
- 4. bei einem Schlachtgewicht von 180 bis 200 Pfund 4 Pfund Fett,
- 5. bei einem Schlachtgewicht von über 200 Pfund 5 Pfund Fett.

Für das abgelieferte rohe Fett hat der Kommunalverband eine Vergütung von 2 M für das Pfund zu leisten. Statt des rohen Fettes kann auch ausgelassenes Schweinefett in der gleichen Menge in guter Beschaffenheit abgegeben werden. Die Vergütung für ein Pfund ausgelassenen Schweinefettes beträgt 2 Mark 40 Pfg.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Fettabgabe sind Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, welche ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, welche ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter Hauschlachtungen von Schweinen vornehmen, befreit.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben das abgelieferte Fett der Geschäftsstelle der Lebensmittelverteilungsstelle für Schwerstarbeiter in Mannheim zur Verfügung zu stellen, welche es zur Versorgung der Schwerstarbeiter und, soweit ausreichende Mengen vorhanden sind, auch der übrigen Arbeiter der Rüstungsindustrie zu verwenden hat. Die Geschäftsstelle der Lebensmittelverteilungsstelle für Schwerstarbeiter wird zunächst zum Voraus die Betriebe bezeichnen, an welche die Ablieferung des Fettes aus dem Kommunalverband zu erfolgen hat. Die Ablieferung ist so zu beschleunigen, daß ein Verderben des Fettes ausgeschlossen ist. Die in der Vorwoche an die einzelnen Betriebe abgelieferten Mengen hat der Kommunalverband jeweils der Geschäftsstelle der Lebensmittelverteilungsstelle für Schwerstarbeiter und der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt anzuzeigen.

§ 4.

Die näheren Anordnungen zum Vollzug der Verordnung in ihrem Bezirk treffen die Kommunalverbände.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schöhl

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1917.)

Fahnenflucht betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollern'schen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

- I. Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer Person des aktiven Soldatenstandes oder des Wehrdienstes oder einer anderen Militärperson zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht oder ein Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.
- II. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Militärperson, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält, oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt alsbald nach erlangter Kenntnis Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der genannten Militärpersonen Anwendung. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Die gleiche Verordnung erlasse ich für die zum Großherzogtum Baden gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs.

Der Gouverneur der Festung Germersheim:

v. Jäger, Generalleutnant.

Bewertung der dienstunbrauchbaren Dienst- und Beutepferde betreffend.

Wir machen darauf aufmerksam, daß ein Verkauf dienstunbrauchbarer Dienst- und Beutepferde durch militärische Dienststellen nicht stattfindet. Trotzdem bei den Militärbehörden eingehende Gesuche um Ueberlassung von Pferden werden der Badischen Landwirtschaftskammer zugeleitet werden, die mit der Abgabe dieser Pferde betraut ist.

Durlach, den 19. März 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1917.)

Den Verkehr mit Bier betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) sowie auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 330, 513) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 v. H. an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

§ 2.

Beim Verkauf durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern 81 M für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte und bei Versendung mit der Bahn oder dem Schiff bis zur Verladestelle des Versandortes ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Absatz 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3.

Der Höchstpreis gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiet geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiet gewährte Ausführvergütung.

§ 4.

Der Ausschankpreis darf in Gast- und Schankwirtschaften für ein Bechmel Liter Bier höchstens 6 Pfennig betragen, so daß der Höchstpreis sich bei 0,3 Liter auf 18 Pfennig, bei 0,35 Liter auf 21 Pfennig, bei 0,5 Liter auf 30 Pfennig ufm. beläuft.

Das Bezirksamt ist befugt, ausnahmsweise für einzelne Wirtschaften oder Teile von solchen, in welchen auch in Friedenszeiten höhere als die üblichen Preise verlangt wurden, einen bestimmten höheren Ausschankpreis für Bier zuzulassen.

Für den Ausschank von Münchener und Kulmbacher Bier werden die höchsten Preise unter Berücksichtigung des Einkaufspreises nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern vom Bezirksamt festgesetzt.

§ 5.

Für Bier in Flaschen beträgt der Höchstpreis:

- a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Weiterverkäufer:
 - für 0,35 Liter = 15 Pfennig,
 - für 0,5 Liter = 20 Pfennig,
 - für 0,7 Liter = 28 Pfennig,
 - für 1 Liter = 40 Pfennig.
- b) Beim Verkauf durch den Weiterverkäufer:
 - für 0,35 Liter = 18 Pfennig,
 - für 0,5 Liter = 23 Pfennig,
 - für 0,7 Liter = 32 Pfennig,
 - für 1 Liter = 44 Pfennig.

Verkauft der Hersteller Bier unmittelbar an den Verbraucher, so darf er die für den Weiterverkauf zugelassenen Preise verlangen.

Wird Flaschenbier in Wirtschaften zum sofortigen Genuß abgegeben, so ist ein höchster Preis von 6 Pfennig für ein Bechmel Liter zulässig.

§ 6.

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, sowie von solchen Betrieben, welche Bier in Flaschen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder zum Verkauf kommenden Maßen bekannt zu geben. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Stammwürzegehalts oder der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt. Wer den Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich des Höchstpreises zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 15. März 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 28. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern. von Bodman. Dr. Schöly.

Die Verhütung von Waldbränden betreffend.

Das Rauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Durlach, sowie das Anmachen von Feuer zum Verbrennen von Gestrüpp, Gras, Hecken und dergl. in der Nähe von Waldungen ist von jetzt an bis zum 15. Oktober 1916 verboten.

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß junge forstpolizeilich verklangte Schläge (Schonungen) durch Unbefugte nicht betreten werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 368 Ziffer 6, 8 und 9 R St G B mit Geld bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, obige Verfügung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und das Polizei-, Wald- und Feldhutpersonal anzuweisen, mit besonderer Sorgfalt auf die Durchführung obiger Verfügung zu achten und alle Zuwiderhandlungen alsbald zur Anzeige des Bürgermeisteramts zu bringen, welches zur Bestrafung zuständig ist.

Auch in den Schulen ist obige Verfügung bekannt zu geben und der Jugend zu erläutern. Insbesondere ist die Schuljugend in entsprechender Weise darüber zu belehren, wie großer Schaden durch Nichtbefolgen dieser Vorschriften entstehen kann.

Ueber den Vollzug ist binnen 10 Tagen zu berichten. Durlach, den 23. März 1917. Großherzogliches Bezirksamt.

(Nr. 5730.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- u. Obstbrennereien.

Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Kunstwein, Most, Weinstern, Weinhefe, Wurzeln oder Rückständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigabteilung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2.

Branntwein, der der Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Verminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7

§ 8.

Der Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbraunweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungs- pflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbraunwein- stelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Be- ginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Be- ginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld- strafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1. wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderliche Aus- kunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht inner- halb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegen- stände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917. Der Reichsverwalter des Reichsfinanzministeriums: Dr. Helfferich

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Kälber und Kalbfleisch betreffend.

(Som. 14. März 1917)
Wänderung unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, Höchstpreise für Kälber und Kalbfleisch be- treffend (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 26. Januar 1917), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 339, 513 und 1916 Seite 188) folgendes bestimmt:

- 1. Die Stallpreise bei Kälbern dürfen für einen Zent- ner Lebendgewicht höchstens 80 Mark betragen.
2. Die Höchstpreise für Kalbfleisch bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für ein Pfund nicht über- schreiten:
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, welche ein- schließlich der eingewachsenen Knochenenteile nicht mehr als 25 v. H. betragen darf 1.60 Mark;
b) für Schnittel ohne Knochenbeigabe 2.30 Mark.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1917. Großh. Ministerium des Innern. J. A.: Weingärtner. Dr. Schütz.

Die Vergebung der Ehe-Anstenerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung betr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei Eheaussteuerpreise mit je 571 M. 42 S. an verwaisste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vor- maligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1920 im Anzeigebblatt für den damaligen König- reichs- und Pfalzfreis vom Jahr 1920 soll diese Stiftung für verwaisste, oder väterlose, arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden- scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verhe- lichen und über einen ehrbaren und unadelhaften, auch arbeit- samen Lebenswandel abriateilliche Zeugnisse beibringen.

Die nach der Stiftungsurkunde, in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

- a. Aus dem vormaligen Oberamt Rastatt. 1. Au a. Rh. 2. Vietriheim 3. Durmersheim mit den Filialen Videsheim und Würmersheim 4. Giesheim 5. Hauen- eberheim 6. Knippenheim mit den Filialen Oberndorf u. Hauen- tal 7. Niederbühl mit dem Filial Forch 8. Oberweier mit dem Filial Niederweier 9. Dettigheim 10. Rastatt mit dem Filial Rheinau 11. Rosenfels mit den Filialen Bittweier, Gaggenau und Winkel 12. Steinmauern 13. Waldprechtsweyer.

- b. Aus dem vormaligen Oberamt Mahlberg. 1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligenzell 2. Zobenheim mit dem Filiale Lundenheim 3. Rippenheim mit Rippenheim- weiler 4. Rätzell mit dem Filial Schutterzell 5. Mahlberg 6. Oberschopfheim 7. Oberweier 8. Ottenheim 9. Sulz mit dem Filial Langenhardt 10. Wagenstadt.

- c. Aus dem vormaligen Oberamt Oberstein. 1. Forböch mit den Filialen Bernersbach und Gausbach 2. Freilsheim mit dem Filial Mittelberg 3. vom Pfarrbezirke Gerussbach die Filiale Hüversän, Hoerden, Lautenbach und Oberterrot 4. Michelbach 5. Muggensturm 6. Ottenau 7. Seel- bach 8. Weisenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Meidenhof.

Außer den Angehörigen der hier aufgeführten Kirchspiele sind den süsserischen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ - also nur in zweiter Reihe - auch katholische Frauen aus den sührigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stif- tungsgenusse berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirch- spielen keine des Aussteuerpreise würdige Bewerberinnen auftreten. Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armentare des Seinarortes unter Anschluss von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Wittsklerin einzureichen, wornach die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

Karlsruhe den 3. März 1917. Großh. Verwaltungsbeh.

Groß Badische Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Halbjahr 1917 beginnt mit Aufnahme- prüfung und Einweisung Dienstag, 17. April. Eröffnet werden die untersten und bei genügender An- meldung auch die zweituntersten Klassen aller Abteilungen. Erwünscht sind auch Anmeldungen für höhere Klassen, um deren etwaigen Eröffnung näher treten zu können. Anmel- dungen an die Direktion, Postlestraße 9, spätestens Dienst- tag, 27. März.

Aufnahme in die unterste Klasse der techn. Abteilungen erfolgt bei Nachweis des 16. Lebensjahres, der Reife für die 6. Klasse einer höheren Schule (Gymnasium, Dre real- schule usw. oder einer dreiklassigen Gewerkschule und einer zwei jährigen prak. ischen Tätigkeit. Auch können Schüler einer gewehl. Fortbildungsschule zugelassen werden.

Aufnahme in die Gewerbelehrer-Abteilung be- dingt das 17. Lebensjahr, die Einreichung unter die Volkss- chulandidaten oder die Reife für die 8. Klasse einer höheren Schule und eine dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem Baugeschäft. Programm und Anmeldebogen kostenfrei.